



AUSZUG

aus der Niederschrift

über die 2. Sitzung der Ratsversammlung

am 21.03.2024 im Bürgersaal, Hohes Arsenal
Sitzungsunterbrechung
17:35 Uhr bis 17:45 Uhr

Öffentlich

Tagesordnungspunkt 7: 2024/021/1

EU-Umgebungslärmrichtlinie

4. Stufe der Lärmaktionsplanung

Vorlage: 2024/021/1

Das bürgerliche Mitglied Herr Reimers als stellv. Vorsitzender des Umweltausschusses führt in die Beschlussvorlage ein.

Der Umweltausschuss hat der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Dem Beschlussvorschlag wird **einstimmig** zugestimmt.



Vorlage-Nr.: 2024/021

Beschlussvorlage

Datum: 05.02.2024

EU-Umgebungslärmrichtlinie 4. Stufe der Lärmaktionsplanung

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Umweltausschuss	26.01.2023	öffentlich
Umweltausschuss	09.11.2023	öffentlich
Umweltausschuss	29.02.2024	öffentlich
Ratsversammlung	21.03.2024	öffentlich

Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

- ja, siehe Begründung
 nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen:

- ja, siehe Begründung
 nein

Klimaschutz:

- ja, siehe Begründung
 nein

Maßnahmen bezüglich Barrierefreiheit:

- keine, da Barrierefreiheit von dieser Maßnahme nicht betroffen ist
 ergriffene Maßnahmen siehe Vorlage und Beschlussfassung

Beteiligung von Betroffenen:

1. Öffentlichkeit
2. Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgebrachten Anregungen werden, wie in den anliegenden Abwägungsvorschlägen beschrieben, behandelt.
2. Der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Der beschlossene Lärmaktionsplan der 4. Stufe ist der EU zu melden.
4. Der Lärmaktionsplan der 4. Stufe ist bei eigenen Planungen und Vorhaben entsprechend unter dem Gebot und dem Vorbehalt der Abwägung und der eigenen Zuständigkeit zu berücksichtigen.
5. Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe bekannt zu machen und auf Dauer ins Internet zu stellen sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange davon zu unterrichten.

Begründung:

Für alle Stufen der Lärmaktionsplanung (LAP) haben sich die betroffenen Städte und Gemeinden der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (EA) zusammengeslossen. Die EA hat daher die Beauftragung der LAP's aller davon betroffenen Städte und Gemeinden vorgenommen, so auch für die aktuell 4. Stufe.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 09.11.2023 (Vorlage-Nr. 2023/245) wurde der Entwurf des LAP der 4. Stufe in der dort vorgelegten Fassung gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sollte der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die auszulegenden Unterlagen ins Internet auf die Homepage der Stadt Rendsburg eingestellt werden.

Die jeweils von der Ratsversammlung beschlossenen LAP's der 1. bis 3. Stufe sind im Internet auf der Rendsburger Homepage unter <https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/laermkartierung> eingestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des LAP's der 4. Stufe fand nach entsprechender Bekanntmachung sowohl im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg als auch im Internet auf der Rendsburger Homepage am 15.11.2023 (siehe auch Anlage 1) in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 05.01.2024 statt. Zeitgleich wurden die betroffenen TöB direkt vom beauftragten Planungsbüro beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und in einer entsprechenden Abwägungssynopse zusammengestellt (Anlage 2).

Der Aufbau und die Gliederung des LAP's wurde zur besseren Orientierung als Anlage 3 beigefügt.

Anlage 4 beinhaltet den zum abschließenden Beschluss vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes. Die redaktionelle Form dieses LAP's wurde vom Land Schleswig-Holstein der Einheitlichkeit willen vorgegeben.

Inhaltliche Änderungen in Hinblick auf die Maßnahmenvorschläge haben sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber der zur Auslegung beschlossenen öffentlich ausgelegten Entwurfsfassung (Umweltausschuss am 09.11.2023) nicht ergeben.

Herr Hinz vom beauftragten Wasser- und Verkehrskontor (WVK) wird in der Sitzung den vorgelegten Entwurf des LAP's vorstellen.

In allen Stufen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden im ländlichen Raum begrenzt sind, da für die betroffenen Straßen fast ausschließlich der Bund oder das Land als Baulasträger zuständig ist.

Ebenfalls wurde aber auch deutlich, dass durch diese Richtlinie - insbesondere in der ersten und z. T. auch in der zweiten Stufe - Erwartungen geweckt wurden, die von den Städten und Gemeinden aufgrund der beschriebenen Handlungsgrenzen in eigener Zuständig- und Verantwortlichkeit nicht ohne Weiteres erfüllt werden können.

Mit der Ausarbeitung und dem Beschluss der Lärmaktionspläne ist zudem auch kein direkter Rechtsanspruch zur tatsächlichen Durchführung der beschlossenen Maßnahmen verbunden. Bei der EU-Umgebungslärmrichtlinie und den damit verbundenen LAP's handelt es sich daher ledig-

lich um eine eher langfristige und nicht einklagbare kommunale „Willensbekundung“.

Konkret bedeutet dies, dass von einer im LAP genannten Maßnahme (z.B. eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 Km/h auf 30 Km/h) keine Bindungswirkung für die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde entfaltet wird, auch wenn diese an der Aufstellung des LAP's beteiligt wurde. Vielmehr muss nachgeordnet, d.h. nach dem Beschluss über den LAP, vom Straßenbaulastträger bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde die jeweilige Maßnahme beantragt werden.

Die Prüfung der Notwendigkeit verkehrsrechtlicher Maßnahmen beginnt mit der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr vorliegt. Hierzu ist zunächst die Betroffenheit der Wohnbevölkerung bzw. eine unzumutbare Lärmbelastung festzustellen.

Eine Betroffenheit der Wohnbevölkerung durch Verkehrslärm und somit eine konkrete Gefahr i.S.d. Straßenverkehrsordnung liegt nicht erst dann vor, wenn ein bestimmter Schallpegel überschritten wird.

Es genügt vielmehr, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.

Zur Orientierung, wann die Grenze der Zumutbarkeit überschritten ist, werden die Lärmschutz-Richtlinien-StV und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen.

- Ein Unterschreiten der in der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte ist ein Indiz dafür, dass die Lärmbelastung die Zumutbarkeitsschwelle in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht nicht erreicht.
- Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ist indes ein Indiz dafür, dass die Lärmbelastung die Zumutbarkeitsschwelle in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht überschreitet.

Weder die Verkehrsfunktion noch der Umstand, dass die beklagte Lärmbelästigung durch die funktionsgerechte Nutzung der Straße ausgelöst wird, schließt straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von vornherein aus. Gleichwohl darf der Verkehrsfunktion ein hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei stellt sich insoweit die Frage, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist, die Funktion der Straße durch eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme / Anordnung tatsächlich wesentlich zu beeinträchtigen. Indizien hierfür können insbesondere erhebliche Einflüsse auf die Leistungsfähigkeit sowie Verlagerung des Verkehrs auf andere Straßen sein. Dies gilt es schlüssig darzulegen.

Der Nachweis für eine derartige straßenverkehrsrechtliche Maßnahme erfolgt durch eine lärmtechnische Berechnung bzw. Untersuchung (LTU), die der Straßenverkehrsbehörde als Entscheidungsgrundlage dient. Voraussetzung ist allerdings, dass diese – wenn es um Geschwindigkeitsbeschränkungen geht – nach den RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990) aufgestellt wurde. Für die Lärmkarten im Rahmen der Lärmaktionsplanung hingegen werden zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse EU-weit einheitliche Berechnungsverfahren und Kenngrößen (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} und der Nachtlärmindex L_{Night}) verwendet.

Die Straßenverkehrsbehörde trifft ihre Entscheidung einzelfallbezogen im Rahmen der ihr zustehenden Ermessensabwägung. Ermessen steht den Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich über das „ob“ (Entscheidungsermessen) und „wie“ (Auswahlermessen) zu.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden.

Die Prüfung umfasst auch die Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien

- der Eignung (wenn z.B. die Maßnahme geeignet ist, eine signifikante Lärminderung (i.d.R. > 3 dB(A)) zu erreichen,
- der Erforderlichkeit (ob z.B. die Maßnahme mit gleicher Eignung zur Lärmreduzierung bei vergleichbarem Aufwand mit einem geringeren Eingriff in die Rechte Dritter - Verkehr, Verkehrsteilnehmer, andere Anwohner - möglich ist) und
- der Angemessenheit (ob z.B. die Maßnahme den verfolgten Zweck gegenüber der Intensität des Eingriffs nicht unverhältnismäßig ist, d.h. hier insbesondere auf den Verkehr, der Verkehrsteilnehmer und andere Anwohner, die aufgrund von Verdrängung des Verkehrs Lärmbelastungen oder anderen Gefahren ausgesetzt werden).

Sachfremde Belange (d.h. Belange außerhalb des Lärmschutzes) sind nicht Bestandteil der Prüfkriterien.

Weiteres Verfahren:

- Empfehlung des Umweltausschusses am 29.02.2024 zum abschließenden Beschluss an die Ratsversammlung am 21.03.2024, anschließend
- Unterschrift des beschlossenen LAP's durch die Bürgermeisterin und
- Übersendung des beschlossenen und unterschriebenen LAP's an das LfU (Landesamt für Umwelt in Flintbek). Dieses wird dann die LAP's von allen Städten und Gemeinden an die EU melden.

Anlagen:

Anlage 1 Bekanntmachungen der öffentlichen Auslegung

Anlage 2 Abwägungssynopse der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3 Aufbau und Gliederung des Lärmaktionsplanes Rendsburg der 4. Stufe

Anlage 4 Entwurf des Lärmaktionsplanes Rendsburg der 4. Stufe

Janet Sönnichsen
Bürgermeisterin

Mitteilungsblatt

der Stadt Rendsburg



Das Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg erscheint mittwochs, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist erhältlich bei der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg oder unter www.rendsburg.de.

Mittwoch, 15. November 2023

Ausgabe 6/2023

Inhalt:

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (4. Stufe) Rendsburg im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Sinne des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 29
Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4) zur Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger Lärmaktionsplan an Schienenwegen	Seite 31

Bekanntmachung der Stadt Rendsburg

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (4. Stufe) Rendsburg im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Sinne des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2005 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in deutsches Recht erfolgt. Seit 2007 wurden daraufhin bundesweit in einer ersten Stufe Lärmaktionspläne aufgestellt.

Die Lärmaktionspläne der ersten bis dritten Stufe wurden jeweils in der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg am 02.04.2009, 13.07.2017 und 27.09.2018 beschlossen. Diese sind auf der Rendsburger Homepage unter www.rendsburg.de → Politik & Verwaltung → Fachbereiche & Sachgebiete → Bauen & Stadtplanung → Lärmkartierung

(direkter link:

<https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/laermkartierung>) eingestellt.

In der vierten Stufe sind diese beschlossenen Lärmaktionspläne nunmehr ebenfalls zu überprüfen und fortzuschreiben.

Für die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung haben sich die betroffenen Städte und Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wiederum zusammengeschlossen.

Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR hat für die Durchführung der vierten Stufe der Lärmaktionsplanung das Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Neumünster, beauftragt.

Der vom Umweltausschuss der Stadt Rendsburg in seiner Sitzung vom 09.11.2023 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Stadt Rendsburg liegt in der Zeit

vom 01. Dezember 2023 bis 05. Januar 2024

im Neuen Rathaus der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg im Fachbereich III Bau und Umwelt, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 214, während der Servicezeiten aus und ist öffentlich einsehbar.

Darüber hinaus ist dieser Entwurf des Lärmaktionsplanes Rendsburg im Internet auf der Homepage der Stadt Rendsburg unter www.rendsburg.de → Politik & Verwaltung → Fachbereiche & Sachgebiete → Bauen & Stadtplanung → Beteiligungsverfahren eingestellt.

(Direkter link:<https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/beteiligungsverfahren>).

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplans Rendsburg schriftlich oder während der Servicezeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Rendsburg – Die Bürgermeisterin
Rendsburg, der 15.11.2023

Bekanntmachung der Stadt Rendsburg

Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4) zur Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger Lärmaktionsplan an Schienenwegen

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bat, folgende Information über die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplanung Schienenwege bekannt zu machen:

Am 20. November 2023 veröffentlicht das Eisenbahn-Bundesamt den Entwurf des Lärmaktionsplanes an Schienenwegen des Bundes und die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung der Runde 4 beginnt.

Während der ersten Phase im März und April dieses Jahres haben 339 Kommunen, 55 Ballungsräume und ca. 11.000 Bürgerinnen und Bürger Beteiligungen beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Beiträge ausgewertet. Die Ergebnisse und weitere Informationen sind im Entwurf des Lärmaktionsplanes zu finden, der auf dieser Internetseite veröffentlicht wird: www.laermaktionsplanung-schiene.de

Bis zum 2. Januar 2024 besteht die Gelegenheit, dem Eisenbahn-Bundesamt eine Rückmeldung zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie zu dem Beteiligungsverfahren selbst zu geben.

Bürgerinnen und Bürger können über die Beteiligungsplattform auf www.laermaktionsplanung-schiene.de teilnehmen.



Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger

an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Das Eisenbahn-Bundesamt startet am **20. November 2023** die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum **Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung** zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht ab dem 20. November 2023 allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung.

Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen. Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf laermaktionsplanung-schiene.de.



Kontakt



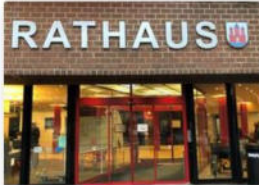

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 53
Umgebungslärmkartierung,
Lärmaktionsplanung und
Geoinformation
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

E-Mail:
umgebungslaerm@eba.bund.de

Internet:
laermaktionsplanung-schiene.de

Bekanntmachung auf der Rendsburger Homepage am 15.11.2023

https://www.rendsburg.de/startseite 90% Suchen Weiteres Lesen

Rendsburg Tourismus und Marketing GmbH	Ehemalige Eiderkaserne	Vermarktung Neuwerk-West	Wohngeld
			
Öffnungszeiten	Terminbuchung	Was erledige ich wo?	Europäische Jugendspiele

Aktuell in Rendsburg

15 NOV	Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg 6 2023	+	14 NOV	Volkstrauertag in Rendsburg 2023	+
14 NOV	Stolpersteine putzen: Aktionstag in der Christian-Timm-Schule	+	14 NOV	Bekanntmachung Lärmaktionsplanung - Entwurf des Lärmaktionsplans (4. Stufe)	+
14 NOV	Vollsperrung am Exerzierplatz	+	13 NOV	Frankreich und Rendsburg im Austausch: 40 Bürgermeister zu Besuch	+

WEITERE NACHRICHTEN

unale-partnerschaften-in-europa/europaeische-jugendspiele

07:31 15.11.2023

Bekanntmachung Lärmaktionsplanung - Entwurf des Lärmaktionsplans (4. Stufe)

Vorlesen

14 NOV

Bekanntmachung Lärmaktionsplanung - Entwurf des Lärmaktionsplans (4. Stufe)

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (4. Stufe) Rendsburg im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Sinne des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

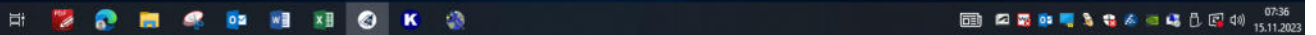
Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2005 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in deutsches Recht erfolgt. Seit 2007 wurden daraufhin bundesweit in einer ersten Stufe Lärmaktionspläne aufgestellt.

Die Lärmaktionspläne der ersten bis dritten Stufe wurden jeweils in der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg am 02.04.2009, 13.07.2017 und 27.09.2018 beschlossen. Diese sind auf der Rendsburger Homepage unter www.rendsburg.de -> Politik & Verwaltung -> Fachbereiche & Sachgebiete -> Bauen & Stadtplanung -> Lärmkartierung (direkter link: <https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/laermkartierung>) eingestellt.

In der vierten Stufe sind diese beschlossenen Lärmaktionspläne nunmehr ebenfalls zu überprüfen und fortzuschreiben.

Für die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung haben sich die betroffenen Städte und Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wiederum zusammengeschlossen.

Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR hat für die Durchführung der vierten Stufe der Lärmaktionsplanung das Wasser- und Verkehrskontor



GmbH, Neumünster, beauftragt.

Der vom Umweltausschuss der Stadt Rendsburg in seiner Sitzung vom 09.11.2023 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Stadt Rendsburg liegt in der Zeit

vom 01. Dezember 2023 bis 05. Januar 2024

im Neuen Rathaus der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg im Fachbereich III Bau und Umwelt, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 214, während der Servicezeiten aus und ist öffentlich einsehbar.

Darüber hinaus ist dieser Entwurf des Lärmaktionsplanes Rendsburg im Internet auf der Homepage der Stadt Rendsburg unter www.rendsburg.de -> Politik & Verwaltung -> Fachbereiche & Sachgebiete -> Bauen & Stadtplanung -> Beteiligungsverfahren eingestellt.

(Direkter link: <https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/beteiligungsverfahren>)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplans Rendsburg schriftlich oder während der Servicezeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Rendsburg - Die Bürgermeisterin Rendsburg, der 15.11.2023

ZURÜCK

Stadt Rendsburg

Die Bürgermeisterin
Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg

Fon: 0 43 31 / 2 06 - 0

Tourismus & Marketing

Rendsburg Tourismus und Marketing
Schleifmühlenstraße 16
24768 Rendsburg

Fon: 0 43 31 / 6 63 - 45 10
WWW.RD-TM.DE

Rendsburg Information

Im Alten Rathaus
Altstädter Markt
24768 Rendsburg

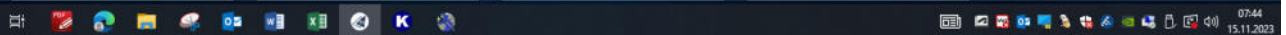
Fon: 0 43 31 / 6 63 - 45 66

Häufig gesucht

Öffnungszeiten >

Online-Terminbuchung >

Was erledige ich wo? >



Beteiligungsverfahren vom 01.12.2023 - 05.01.2024 auf der Rendsburger Homepage

https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/beteiligungsverfahren

Suchen

Weitere Lesez

www.rendsburg.de > Politik & Verwaltung > Fachbereiche & Sachgebiete > Bauen & Stadtplanung > Beteiligungsverfahren

Beteiligungsverfahren

Vorlesen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (4. Stufe) Rendsburg im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Sinne des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2005 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in deutsches Recht erfolgt. Seit 2007 wurden daraufhin bundesweit in einer ersten Stufe Lärmaktionspläne aufgestellt.

Die Lärmaktionspläne der ersten bis dritten Stufe wurden jeweils in der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg am 02.04.2009, 13.07.2017 und 27.09.2018 beschlossen. Diese sind auf der Rendsburger Homepage unter www.rendsburg.de → Politik & Verwaltung → Fachbereiche & Sachgebiete → Bauen & Stadtplanung → Lärmkartierung (direkter link: <https://www.rendsburg.de/politik-verwaltung/fachbereiche-sachgebiete/bauen-stadtplanung/laermkartierung>) eingestellt.

In der vierten Stufe sind diese beschlossenen Lärmaktionspläne nunmehr ebenfalls zu überprüfen und fortzuschreiben.

Für die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung haben sich die betroffenen Städte und Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wiederum zusammengeschlossen.

Der vom Umweltausschuss der Stadt Rendsburg in seiner Sitzung vom 09.11.2023 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Stadt Rendsburg ist in der Zeit

vom 01. Dezember 2023 bis 05. Januar 2024

hier online eingestellt und liegt darüber hinaus auch im Neuen Rathaus der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg im Fachbereich III Bau und Umwelt, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 214, während der Servicezeiten aus und ist dort öffentlich einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplans Rendsburg schriftlich, per E-Mail an stadtentwicklung@rendsburg.de oder während der Servicezeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit der Ausarbeitung und dem Beschluss der Lärmaktionspläne ist zudem auch kein direkter Rechtsanspruch zur tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen verbunden.

Zudem Lärmkarten ist wie folgt festzustellen:

08:18
05.01.2024

Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Rendsburg

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 01.12.2023 bis 05.01.2024

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	14.12.2023
2. Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg	18.12.2023
3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel	20.12.2023
4. Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek	21.12.2023
5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Referent Standortpolitik, Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg	03.01.2024
6. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg	05.01.2024
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53019 Bonn	10.01.2024
8. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg	06.02.2024

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum Entwurf des Lärmaktionsplanes:

9. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung	01.12.2023 – 05.01.2024
--	-------------------------

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2024

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
1. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Schreiben vom 14.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, wir weisen darauf hin, dass notwendige landwirtschaftliche Arbeiten verschiedene gesetzliche Privilegierungen genießen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig. Die in den betroffenen Städten und Gemeinden geplanten Maßnahmen zur Lärminderung stehen dem nicht entgegen, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
2. Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Schreiben vom 18.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Mercatorstraße 9 24106 Kiel</p> <p>Schreiben vom 20.12.2023</p>	<p>Sehr geehrter Herr Hinz,</p> <p>in Abstimmung mit dem von Ihnen angeschriebenen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des o. a. Lärmaktionsplans. Sie erhalten vom Ministerium keine gesonderte Antwort.</p> <p>Hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Belange erklärt die Obere Straßenverkehrsbehörde Folgendes:</p> <p>Die obere Verkehrsbehörde weist daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des § 45 Abs.9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.</p> <p>Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV heran.</p> <p>Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die in Ziffer 2.2 der Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Die unter Punkt 3.2 lfd. Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen sind nicht hinreichend konkretisiert. Eine Ermessensausübung ist nicht erkennbar. Die obere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an eine derartige Ausführung im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet, besteht unter diesen Voraussetzungen kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtliche Maßnahme.</p>	<p>Sofern als Maßnahme die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduktion vorgeschlagen wurde, ist diese zunächst als Idee vorbehaltlich einer gesonderten Lärmschutzuntersuchung auf Grundlage der RLS-90 zu verstehen. Die eigenständige Untersuchung muss klären, ob sich für die Straßenverkehrsbehörde überhaupt der Ermessensspielraum für ein behördliches Handeln öffnet.</p> <p>Es ist bewusst, dass sich aus dem Lärmaktionsplan in der vorliegenden Tiefe keine Handlungserfordernisse seitens der Behörde ableiten lassen.</p>
<p>4. Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p> <p>Schreiben vom 21.12.2023</p>	<p>Hallo Herr Hinz</p> <p>Zu den Lärmaktionsplänen habe ich zwei Anmerkungen.</p> <p>Zu 1.4 zweiter Absatz letzter Satz.</p> <p>Formuliert ist: „Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erarbeiten.“</p> <p>Der EU GH hat entschieden, dass für alle Bereich, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind Lärmaktionspläne aufzustellen sind.</p>	<p>Der Satz wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erstellen.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Zu 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten</p> <p>Bei Wohnungen steht das „Gebäude“. Wohnungen werden ermittelt nach Ziffer 6 der BEB, indem die Zahl der Einwohner durch 2,1 geteilt wird. Aussagen zu Gebäuden sind daraus nicht ableitbar.</p>	<p>Der Begriff „Gebäude“ wird durch „Wohnungen“ ersetzt.</p>
<p>5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel Referent Standortpolitik Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg</p> <p>Schreiben vom 03.01.2024</p>	<p>Sehr geehrter Herr Hinz,</p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Lärmaktionspläne 2024 für Rendsburg und Umgebung und die Gelegenheit, durch eine Stellungnahme die Interessen der lokalen Wirtschaft zu vertreten.</p> <p>Wir begrüßen den, sich durch die Lärmaktionspläne für alle Gemeinden ziehenden Ansatz bei künftigen Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen geräuscharmen Straßenbelag zu verwenden, um dadurch die Lärmbelastung für Anwohner zu reduzieren.</p> <p>Darüber hinaus befürworten wir auch die Öffnung der Materialhof- und Herrenstraße in Rendsburg für den Zweirichtungsverkehr, da hierdurch Reisezeiten innerhalb Rendsburgs teilweise deutlich reduziert werden können.</p> <p>Kritischer betrachten wir jedoch die Absicht auf zahlreichen Straßen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einzuführen. Da es sich bei einigen, wie z.B. der Flensburger Straße in Rendsburg, der Hollerstraße in Büdelsdorf oder der Rendsburger Straße in Fockbek um Hauptverkehrsstraßen handelt, hat dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. So verzögert sich nicht nur die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr, sondern insbesondere auch die des Lieferverkehrs und des ÖPNV, wodurch potenziell weitreichende Implikationen für Liefer- bzw. Fahrpläne entstehen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge und Jevenstedt.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Rendsburg erfolgt hier daher nur eine Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen, insbesondere Elektromotoren, einen stetig steigenden Anteil am Straßenverkehr einnehmen. Da Elektrofahrzeuge erheblich weniger Lärmemissionen verursachen als herkömmliche Verbrennungsmotoren und dadurch der allgemeine vom Straßenverkehr verursachte Lärmpegel sinkt, zweifeln wir am mittel- bis langfristigen Nutzen einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.</p> <p>Sollte diese Maßnahme jedoch als zwingend notwendig angesehen werden, sprechen wir uns stark dafür aus, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf die Nacht zu beschränken, da hier der Lärmschutzbedarf am höchsten ist und die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss am geringsten sind.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass in einem niedrigen Geschwindigkeitsbereich bis 30 km/h Elektrofahrzeuge geringere Lärmemissionen emittieren, da das Motorengeräusch entfällt. Ab 30 km/h beginnt dagegen das Abrollgeräusch der Reifen zu dominieren, welches unabhängig des Antriebstyps ist. Bei höheren Geschwindigkeiten besteht daher kein Unterschied.</p> <p>Für neue Elektrofahrzeuge gilt gemäß EU-Verordnung auch bei langsamer Fahrt eine Geräuschpflicht, um gefährdete Verkehrsteilnehmer aufmerksam zu machen.</p> <p>Mit dem Lärmaktionsplan wird zunächst die Absicht bekundet an Lärmschwerpunkten eine Verbesserung durch Geschwindigkeitsbegrenzung zu erzielen. In einer nachgelagerten Untersuchung ist dabei zunächst festzustellen, ob sich überhaupt der Ermessensspielraum der Straßenverkehrsbehörde eröffnet sich mit der Fragestellung zu befassen. Ist dies der Fall, sind darüber hinaus andere Aspekte, wie die Funktion der Straße, eventuelle Verlagerungseffekte oder zeitliche</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p>Einbußen durch die Behörde abzuwägen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass seitens der IHK mindestens dem Nachtzeitraum als sinnvolle, wenig beschränkende Maßnahme zugestimmt wird.</p>
<p>6. Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg</p> <p>Schreiben vom 05.01.2024</p>	<p>Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 30.11.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</u> (Regionalentwicklung) Der vorliegende Lärmaktionsplan der Stadt Rendsburg wird zur Kenntnis genommen. • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) Aus den in Rede stehenden Planungen ergeben sich keine konkreten Maßnahmen an Kulturdenkmälern. Das bedeutet jedoch nicht, dass auszuschließen ist, dass Kulturdenkmale betroffen sein können. Hinweise: Veränderungen an denkmalgeschützten Kulturdenkmälern - unter Umständen auch Veränderungen ihrer Umgebung – unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. So könnten beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich werden für Veränderungen von Fenstern von rechtskräftig geschützten Baudenkmalen oder für die Errichtung von Lärmschutzwänden. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Hinweis: Sofern neben den Straßenkörpern ein Lärmschutzwall o.ä. im Bereich von geschützten Biotopen errichtet werden soll, bedarf es ggfs. einer naturschutzrechtlichen Befreiung und der Kompensation. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="622 236 1568 268">• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde) <p data-bbox="638 284 1568 459">Es werden keinen Anregungen zu den vorgelegten Lärmaktionsplänen für den Raum Rendsburg und Umland vorgetragen. Bedenken gegen die jeweilige Maßnahmenplanung bestehen generell nicht. Einzelmaßnahmen (Lärmschutzwälle) bedürfen ggf. im Genehmigungsverfahren einer erneuten Beteiligung der unteren Wasserbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="622 499 1568 531">• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) <p data-bbox="638 547 1568 611">In der Vielzahl der Gemeinden sind Maßnahmen beim Straßenbau bzw. bei der Erneuerung des Asphalts als Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.</p> <p data-bbox="638 635 1568 738">Dies betrifft die Gemeinden 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, E01, E02, E03, F01, H01, H02, H03, H04, H05, H06, J01, J02 und J03 (Bezeichnungen nach den Unterlagen)</p> <p data-bbox="638 762 1568 794">In diesen Fällen hat die Untere Bodenschutzbehörde keine Anmerkungen.</p> <p data-bbox="638 818 1568 882">In den Gemeinden 02 Borgstedt, 09 Schacht-Audorf sowie E04 Rade sollen Lärmschutzwände errichtet werden.</p> <p data-bbox="638 906 1568 938">Die Untere Bodenschutzbehörde hat dazu folgende Anmerkungen:</p> <p data-bbox="638 962 1568 994">Hinweise:</p> <p data-bbox="638 1010 1568 1177">Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p data-bbox="1601 236 2027 268">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1601 499 2027 778">Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (01-11) sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal (E01-E04), Fockbek (F01), Hüttener Berge (H01-H06) und Jevenstedt (J01-J03).</p> <p data-bbox="1601 818 2027 1098">Die Errichtung der Lärmschutzwände erfolgt im Rahmen des Neubaus der Rader Hochbrücke im Zuge der A 7. Da diese Maßnahme planfestgestellt ist, ist davon auszugehen, dass alle rechtlichen Anforderungen an den Bodenschutz erfüllt werden.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass ggf. erforderliche Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p>Bei Herstellung der Lärmschutzwälle und ggf. von Betriebswegen ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde) <p>Soweit in den Lärmaktionsplänen unter den Nummern 3.2 Maßnahmen zu Geschwindigkeitsreduzierung angedacht sind, ist eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde vorzusehen. Bei den jetzt getroffenen Aussagen handelt es sich lediglich um Annahmen, die erst nach einer Berechnung der Lärmimmission durch den Straßenbaulasträger eine ermessenfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zulassen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Sofern als Maßnahme die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduktion vorgeschlagen wurde, ist diese zunächst als Idee vorbehaltlich einer gesonderten Lärmschutzuntersuchung auf Grundlage der RLS-90 zu verstehen. Die eigenständige Untersuchung muss klären, ob sich für die Straßenverkehrsbehörde überhaupt der Ermessensspielraum für ein behördliches Handeln öffnet.</p> <p>Den Gemeinden ist bewusst, dass sich aus dem Lärmaktionsplan in der vorliegenden Tiefe keine Handlungserfordernisse seitens der Behörde ableiten lassen.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53019 Bonn</p> <p>Schreiben vom 10.01.1024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr aufgrund der Liegenschaften in Rendsburg sowie des Flugplatzes Schleswig / Hohn betroffen. Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände, da nach § 47a des BImSchG die Bundeswehr nicht in den Anwendungsbereich fällt. Dort heißt es wie folgt: "Er gilt nicht für Lärm, [...], der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist." Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-170S-23-S0N zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>8. Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord Heidenkampsweg 96-98 20097 Hamburg</p> <p>Schreiben vom 06.02.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Vorhaben wie folgt Stellung: Im Falle folgender Gemeinden besteht aus Sicht der Niederlassung Nord kein Handlungsbedarf, da keine Lärmschutzmaßnahmen gefordert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büdelsdorf • Fockbeck • Jevestedt • Osterrönfeld • Rendsburg • Rickert • Schülldorf • Westerrönfeld • Bovenau • Löhe-Förden • Groß Wittensee • Brinjahe • Hamweddel • Stafstedt 	<p>Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> • Ostenfeld <p>Im Falle folgender Gemeinden besteht aus Sicht der Niederlassung Nord ebenfalls kein Handlungsbedarf, da aus resultierenden Vorsorge Lärmschutzmaßnahmen der DEGES im Zuge des Ausbaus der A7/Rader Hochbrücke die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borgstedt • Schacht-Audorf • Rade <p>Folgende Gemeinden fordern lärmindernden Asphalt auf anliegenden Autobahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ahlefeld-Bistensee • Brekendorf • Groß Wittensee • Holzbunge • Neu Duvenstedt • Owschlag <p>Diesbezüglich wird bei einer Deckschichtsanierungen vorzugsweise ein lärmoptimierter Asphalt vergleichbar mit SMA 8 verbaut. Dieser erzielt eine Lärminderung von -1,8 > 60 km/h bei PKW und – 2,0 >60 km/h bei LKW im Vergleich zu nicht geriffeltem Gussasphalt.</p> <p>Zudem fordert die Gemeinde Owschlag zusätzlich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der A 7 im Nacht-Zeitraum. Hierfür verweisen wir auf die Zuständigkeit der funktionalen Straßenverkehrsbehörde der Niederlassung Nord: verkehrsbehoerde.nord@autobahn.de</p> <p>Die Gemeinde Haßmoor hat im Jahre 2014 eine schalltechnische Untersuchung durchführen lassen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich für ein Gebäude Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben. Eine aktualisierte</p>	

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>schalltechnische Untersuchung ist jedoch zwingend notwendig, da das Gebiet unter der Verwendung des seit 01.03.2021 deutschlandweit verbindlich eingeführten Berechnungsverfahrens der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) erneut überprüft werden muss. Zudem wurden die Auslösewerte in der Zwischenzeit jeweils um 3 dB(A) abgesenkt. Lärmschutzmaßnahmen können somit aus alter Untersuchung nicht abgeleitet werden.</p> <p>Hier verweisen wir auf unser geplantes Lärmsanierungsprogramm, dass für eine effektive Lärmsanierung des gesamten Niederlassungsgebietes (die Freie und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein sowie Teile von Niedersachsen) aufgestellt wird. Dieses wird eine Priorisierung der notwendigen Lärmsanierung beinhalten und unter Verwendung der bestehenden personellen Kapazitäten abgearbeitet. Aktuell lässt sich die Fertigstellung der Priorisierungsliste aufgrund des Umfangs leider noch nicht abschätzen.</p>	
9. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung	Während der Zeitdauer der Beteiligungsfrist vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 wurden durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rendsburg keine Stellungnahmen abgegeben.	

25.01.2024

Entwurf Lärmaktionsplan Rendsburg 2024

Aufbau und Gliederung:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde
- 1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird
- 1.3. Rechtlicher Hintergrund
- 1.4. Geltende Lärmgrenzwerte

2. Bewertung der Ist-Situation

- 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind
- 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen
- 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

- Flensburger Straße und Gerhardstraße
- Landesstraße L 47 im Abschnitt der Berliner Straße, Königstraße, Grafenstraße, Baronstraße und Herrenstraße / Materialhofstraße
- Alte Kieler Landstraße

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- Bundesstraße B 203 (Seemühlen): Straßenbelag
- Bundesstraße B 203: Koordinierung der Lichtsignalanlagen
- Landesstraße L 47 (Herrenstraße, Seniorenwohnanlage): Tempo-30
- Bundesstraße B 77: Diverse Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle
- Bundesstraße B 202: Diverse Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle
- Landesstraße L 47: Diverse Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle
- Bundesstraße B 203: Passiver Lärmschutz / Lärmsanierung (2000)
- Landesstraße L 47 (Eisenbahn- u. Denkerstraße): Passiver Lärmschutz / Lärmsanierung (2007)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Prioritäre Straßenzüge (siehe 2.4):

- Anwendung des Ermessensspielraumes der Straßenverkehrsbehörde ab Beurteilungspegeln über 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.
- Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wenigstens im Nacht-Zeitraum mit unterstützender statischer Geschwindigkeitskontrolle (auch Fockbeker Chaussee B 203 auf Wunsch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2018)

Langfristige Maßnahmen:

- Umstellung der Lichtsignalanlagen auf vollständig verkehrsabhängige Steuerung
- Freigabe des Tangentenringes (Materialhofstraße, Herrenstraße) für den Zweirichtungsverkehr entsprechend Gesamtverkehrsplan 2002
- Freiwillige Lärmsanierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (passiver Lärmschutz)

Mittelfristige Maßnahmen:

- Aufbau eines dynamischen Parkleitsystems
- Modernisierung und Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung

Kontinuierliche Maßnahmen:

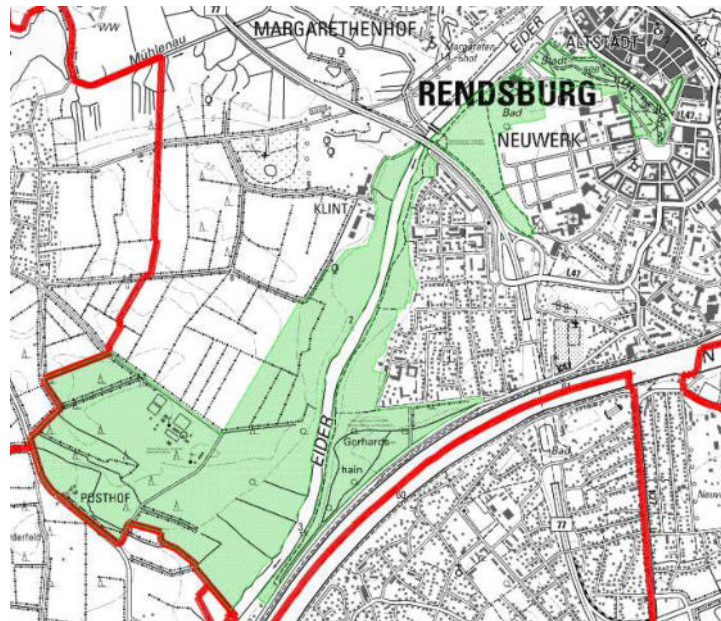
- weitere Entwicklung des Veloroutennetzes
- Schließung von Lücken im Radwegenetz
- Verbesserung und Stärkung des Fußgängerverkehrs

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm:

- Fortschreibung des Gesamtverkehrsplanes durch den beabsichtigten regionalen Mobilitätsentwicklungsplan
- Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Stadt
- Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm in der Bauleitplanung
- Einwirkung auf den Baulastträger bei Bundesstraßen außerhalb der städtischen Baulast, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen
- Bei Straßen in der Baulast der Stadt sollen als langfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahme die Fahrbahndeckschichten mit lärm mindernden Fahrbahnbelägen versehen werden

3.4 Schutz ruhiger Gebiete





3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

4. Formalien

FASSUNG VOM 31.01.2024**Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

der Stadt
Rendsburg

1. Allgemeine Angaben**1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde:	Rendsburg
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058135
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Rendsburg
Straße:	Am Gymnasium
Hausnummer:	4
PLZ:	24768
Ort:	Rendsburg
E-Mail:	stadtentwicklung@rendsburg.de
Internet-Adresse:	www.rendsburg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Rendsburg liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde im mittleren Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete. Hier leben (Quelle: Gemeindeverzeichnis des Statistikportals der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ([Gemeindeverzeichnis | Statistikportal.de](#)) ca. 29.743 Einwohnende (Stand 30.09.2023) auf einer Fläche von 23,75 km². Hieraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 1.252 E/km².

Das Mittelzentrum Rendsburg, ist verkehrlich über die Bundesautobahnen A 7 und A 210 sowie die Bundesstraßen B 77, B 202 und B 203 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Bundesstraßen sowie die Landesstraße L 47 die innerhalb des Stadtgebietes liegen gewährleisten gute Verkehrsverbindungen zur innerörtlichen Verteilung der Quell- Ziel und Binnenverkehre.

Die Eisenbahnstrecke 1040 Neumünster – Flensburg, welche gleichzeitig ein Bestandteil des TEN-Netzes ist, verläuft, geführt durch die Eisenbahnhochbrücke des Nord-Ostsee-Kanals, über große Teile des Stadtgebietes hinweg. Rendsburg selbst ist durch einen Bahnhof des Personenverkehrs an diese Eisenbahnstrecke angebunden.

Das Stadtgebiet wird durch die Schifffahrtsstraße des Nord-Ostsee-Kanals in den nördlichen Siedlungsschwerpunkt und einen südlichen Siedlungsteil mit Wohnnutzungen und Messegelände geteilt.

Im Zentrum der Stadt Rendsburg befindet sich die Innenstadt mit dem kleinteiligen Geschäftszentrum entlang der Fußgängerzone. Wohnnutzung prägt das mittlere, nordöstliche, südöstliche und südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegene Stadtgebiet. Gewerbegebiete liegen entlang der Bundesstraße B 77 und dem Nord-Ostsee-Kanal. Die weitere Umgebung ist ländlich geprägt. Nördlich der Stadtgrenze sowie südlich des Nord-Ostsee-Kanals sind heute kleingliedrige, größtenteils extensiv genutzte Wiesenlandschaften zu finden jedoch auch zum Anbau von Kulturpflanzen genutzte Ackerflächen.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen.

- Bundesstraße B 77 (südlich Anschlussstelle West B 202 / B 203 / B 77)
- Bundesstraße B 202 (im Stadtteil Rendsburg-Süd)
- Bundesstraße B 203 (gesamter Streckenverlauf: Thormannplatz, Hollesenstraße, Fockbecker Chaussee)
- Landesstraße L 47 (gesamter westlich der Bahn gelegener Streckenverlauf: Berliner Straße bis An der Bleiche und Denkerstraße)
- Kreisstraße K 1 (nördlicher Streckenverlauf: Schleswiger Chaussee Anschlussstelle Nord B 77 bis Flensburger Straße)
- Kreisstraße K 69 Loher Straße
- Alte Kieler Landstraße,
- östliche Eckernförder Straße
- Flensburger Straße
- Friedrichstädter Straße zwischen B 203 und Wyker Straße
- Gerhardstraße

Für die Haupteisenbahnstrecke 1040 Neumünster – Flensburg mit einem jährlichen Zugaufkommen von mehr als 30.000 Zügen/Jahr ist für die strategische Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig (www.laermaktionsplanung-schiene.de)

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erstellen.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ab welchen Pegelwerten L_{DEN} und L_{Night} lärm mindernde Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Pegelwertes von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Pegelwerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeignet befundenen Umwelthandlungszielen.

Haushaltsmittel für Lärm mindernde Maßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen und Bundesstraßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) sind durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren. (siehe Nr. 3.3 „Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ WD7-3000-021/16, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	6.550
	über 55 bis 60:	2.260
	über 60 bis 65:	1.380
	über 65 bis 70:	1.520
	über 70 bis 75:	1.050
	über 75:	340

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	4.570
	über 50 bis 55:	1.490
	über 55 bis 60:	1.440
	über 60 bis 65:	1.210
	über 65 bis 70:	430
	über 70:	0

... ischämische Herzkrankheiten durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	3
---	---

... eine starke Belästigung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	1.354
--	-------

... eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	356
---	-----

Geschätzte Zahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... Flächen:	L_{DEN} dB(A)	km ²
	über 55:	6,81
	über 65:	1,8
	über 75:	0,34

... Wohnungen:	L_{DEN} dB(A)	Wohnungen
	über 55:	3.120
	über 65:	1.386
	über 75:	162
... Schulen:	L_{DEN} dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	14
	über 65:	1
	über 75:	0
... Krankenhaus:	L_{DEN} dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	2
	über 65:	1
	über 75:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 6.550 Personen und somit rund 22 % der Einwohnenden der Stadt Rendsburg durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sind 2.910 Personen sowie von über 55 dB(A) L_{Night} 3.080 Personen betroffen. Dies entspricht für den Tageszeitraum 9,8 % und für den Nachtzeitraum 10,4 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) sind 1.390 Personen und mit einem L_{Night} über 60 dB(A) 1.640 Personen ausgesetzt. Dies entspricht zwischen 4,7 bzw. 5,5 % aller Einwohner der Stadt Rendsburg.

Es resultiert eine Fallzahl von 1.354 stark belastigten Personen sowie eine Anzahl von 356 Personen mit starker Schlafstörung.

Infolge dieser Verkehrslärmexpositionen liegt die geschätzte Fallzahl von ischämischen Herzkrankheiten bei 3.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Besondere Lärmprobleme bestehen im Straßenzug der Flensburger Straße und Gerhardstraße. Hier trifft eine hohe Einwohnerdichte der vielfach geschlossenen Straßenrandbebauung durch Mehrfamilienhäuser auf hohe Fassadenpegel von L_{DEN} 65 dB(A) bis über 75 dB(A) mit Spitzenpegeln bis 78 dB(A). Hier liegen folglich mit die höchsten Lärmkennziffern des Stadtgebietes vor.

Ähnlich stark belastet erweist sich die Landesstraße L 47 im Abschnitt der Berliner Straße, Königstraße, Grafenstraße, Baronstraße und Herrenstraße / Materialhofstraße. Auch hier trifft eine geschlossene Straßenrandbebauung auf hohe Fassadenpegel L_{DEN} bis 78 dB(A), so dass auch hier die höchsten Lärmkennziffern erreicht werden.

Vereinzelt liegen auch in der Alten Kieler Landstraße hohe Lärmkennziffern vor. Dabei erreichen die Fassadenpegel L_{DEN} Werte bis 70 dB(A) aber bei teils hoher Einwohnerdichte.

In diesen drei Stadtbereichen kommen zu dem zum Verkehrslärm deutliche Belastungen durch die Eisenbahnstrecke 1040 hinzu, so dass die Bewohner dieser Stadtteile durch beide Arten des Verkehrslärms betroffen sind. Das gesamte mittlere und östliche Stadtgebiet ist erheblich durch Eisenbahnlärm belastet.

Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Straßenverkehrslärm liegen somit im Zuge der Flensburger Straße und Gerhardstraße aufgrund der dort nahezu geschlossenen Wohnbebauung. Ähnlich verhält es sich mit der Landesstraße L 47 entlang des Randes des Stadtteils Neuwerk (Berliner Straße, Grafenstraße, Baronstraße, Herrenstraße und Materialhofstraße) und der Alten Kieler Landstraße.

Die B 203 (Fockbecker Chaussee) weist vereinzelt höhere Lärmkennziffern bei Fassadenpegeln L_{DEN} bis 70 dB(A) auf. Aufgrund der dortigen Einzelhausbebauung liegt aber die Bevölkerungsdichte geringer, so dass eine niedrigere Gewichtung resultiert.

Die Fockbeker Chaussee (B 203) aber auch die Denkerstraße (L 47) und Eisenbahnstraße (L 47) stehen in den Handlungsschwerpunkten etwas zurück, da in diesen Straßen bereits durch den Straßenbaulastträger bzw. die Stadt Rendsburg passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt wurden.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Aufgrund der sehr hohen Lärmkennziffern entlang der Flensburger Straße und Gerhardstraße sowie der Landesstraße L 47 im Abschnitt der Berliner Straße, Königstraße, Grafenstraße, Baronstraße und Herrenstraße / Materialhofstraße liegen hier zusammen mit der Alten Kieler Landstraße die Straßenzüge mit der höchsten Priorität für lärmindernde Maßnahmen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	Bundesstraße B 203 <ul style="list-style-type: none">Im Ortsteil Seemühlen erfolgte die Erneuerung der Fahrbahndecke der Bundesstraße B 202/203 und Änderung der Knotenpunkte zur Verstetigung des Verkehrsflusses.
2	Maßnahmen zur Verstetigung der Geschwindigkeit	Bundesstraße B 203 <ul style="list-style-type: none">Durch den Bund als Straßenbaulastträger der Bundesstraße B 203 wird über einen Verkehrsrechner die verkehrsabhängige Koordinierung der Lichtsignalanlagen des gesamten Straßenzuges aus der Gemeinde Fockbek über die Städte Rendsburg und Büdelsdorf betrieben. Diese Maßnahme dient der Verstetigung des Verkehrsflusses und damit der Lärmreduktion infolge der Minimierung von Halte- und Anfahrvorgängen an den Lichtsignalanlagen. Landesstraße L 47 <ul style="list-style-type: none">Anordnung einer Streckengeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich Herrenstraße vor der Seniorenwohnanlage sowie im Bereich An der Bleiche vor der Altstadtschule Sonstige Gemeindestraßen <ul style="list-style-type: none">In der Vergangenheit wurden bereits großflächig in den Wohngebieten Tempo-30-Zonen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Lärmreduzierung ausgewiesen.

3	Verkehrsmanagementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• 2008 erfolgte die Ausweitung des Park+Ride-Angebotes am Bahnhof Rendsburg auf rund 240 Stellplätze.• Stetig erfolgt die Verbesserung der Infrastruktur für Radverkehr durch Etablierung eines Radroutennetzes. Hier wurde bereits der als Alternativroute zur Fockbeker Chaussee (B 203) der Kliner Weg als Fahrradstraße ausgewiesen.
4	Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle	<p>Bundesstraße B 77</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bundesstraße B 77 ist nördlich des Portals des Nord-Ostsee-Kanaltunnels beidseitig mit Lärmschutzwänden zum Schutz des westlich gelegenen Stadtteils Hohe Luft und der östlich gelegenen Wohnbebauung Mittelstraße versehen.• Entlang der Bundesstraße B 77 besteht zusätzlich zwischen der Anschlussstelle Rendsburg-Mitte und der Untereiderbrücke westlich der Straße ein Schallschutzwand, ebenfalls zum Schutz des Stadtteils Hohe Luft vor Straßenverkehrslärm.• Ein Lärmschutzwand besteht an der Bundesstraße B 77 nach Osten nördlich der Anschlussstelle Rendsburg-Mitte im Bereich der ehemaligen Eiderkaserne aufgrund der Konversion der Kaserne zu Krankenhaus, Wohnen, Schule.• Im weiteren Verlauf der Bundesstraße B 77 besteht östlich der Anschlussstelle Rendsburg-Nordwest / Loher Straße (K 69) eine Lärmschutzwand zum Schutz des östlich gelegenen Wohngebietes Suhmsheide vor Verkehrslärm der Bundesstraße B 77 und der Kreisstraße K 69. <p>Bundesstraße B 202</p> <ul style="list-style-type: none">• Schallschutzwände befinden sich beidseitig im Anschlussbereich der Bundesstraße B 202 an die Bundesstraße B 77 westlich der Anschlussstelle Rendsburg-Süd. Diese befinden sich zum größten Teil außerhalb des Stadtgebietes, wirken sich aber auf dieses im Bereich des Wohngebietes Wilhelminenweg aus.• Zum weiteren Schutz des Wohngebietes Wilhelminenweg wurde östlich der Anschlussstelle Rendsburg-Süd auf rund 150 m ein Lärmschutzwand errichtet. <p>Landesstraße L 47</p> <ul style="list-style-type: none">• An der Landesstraße L 47 im Bereich Berliner Straße Ecke Hindenburgstraße befindet sich zum Schutz der Wohnbebauung der Königinnenstraße auf der Nordseite im Kurvenbereich eine Schallschutzwand.• In der Berliner Straße im Bereich der Einmündung Gartenstraße befindet sich südlich eine Schallschutzwand zum Schutz des südlich angrenzenden Wohngebietes Eiderstraße im Stadtteil Hohe Luft.

5	Schalldämmung an Gebäuden	<p>Bundesstraße B 203</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Folge der im Jahre 2000 durchgeführten Deckenerneuerung der Fockbeker Chaussee wurde durch den Bund als Straßenbaulastträger ab dem Jahr 2002 passiver Lärmschutz als Lärmsanierungsmaßnahme im Abschnitt zwischen der Tönninger Straße und der Schleswiger Chaussee durchgeführt. <p>Landesstraße L 47</p> <ul style="list-style-type: none"> An der Eisenbahnstraße und der Denkerstraße wurde im Zuge der Neutrassierung der Eisenbahnbrücke und der Umgestaltung der Straßenverkehrsführung passiver Lärmschutz ab dem Jahr 2007 durchgeführt.
---	---------------------------	---

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	<p>(kontinuierliche Maßnahme)</p> <p>Bei anstehenden Deckenerneuerungen erfolgt die Anwendung von lärmarmen Asphaltarten wie Asphaltbeton AC 11, Lärmtechnisch optimiertem Asphalt AC D LOA oder dünner Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5.</p> <p>Wichtig insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Flensburger Straße – Gerhardstraße, Eckernförder Straße Alte Kieler Landstraße L 47 Grafenstraße, Baronstraße, Herrenstraße 	Absenken des Pegels um 2 bis zu 3 dB(A)	
2.1	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	<p>(kurzfristige Maßnahme)</p> <p>Anwendung des Ermessensspielraumes der Straßenverkehrsbehörde ab Beurteilungspegeln über 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts - berechnet nach Richtli-</p>	Absenken des Pegels um 2 bis 3 dB(A) in Bereichen mit hoher Einwohnerdichte	

		<p>nien für den Lärmschutz an Straßen, RLS - als Auslöser straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Nov. 2007). Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wenigsten im Nacht-Zeitraum mit unterstützender statischer Geschwindigkeitskontrolle in folgenden Straßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flensburger Straße – Gerhardstraße, Eckernförder Straße • Alte Kieler Landstraße • L 47, Grafenstraße, Baronstraße • L 47, Kieler Straße westlich des Röhlingsweges im Bereich der Schule • Fockbeker Chaussee (B 203); Dies ist ein Wunsch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2018 		
2.2	<p>Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung</p> <p>Verstetigung Verkehrsfluss</p>	<p>(langfristige Maßnahme)</p> <p>Umstellung der Lichtsignalanlagen auf vollständig verkehrabhängige Steuerung zur Verstetigung des Verkehrsflusses</p>	<p>Minderung der Störwirkung von Lichtsignalanlagen im direkten Umfeld. Wirkung aber Rechnerisch nicht darstellbar.</p>	
3.1	<p>Verkehrsmanagement</p> <p>Veränderung der Fahrspuren</p>	<p>(langfristige Maßnahme)</p> <p>Die mit dem Gesamtverkehrsplan vorgesehene Freigabe des Tangentenringes (Materialhofstraße, Herrenstraße) für den Zweirichtungsverkehr wird zu einer Abnahme von Kfz-Fahrten führen. Hierdurch kommt es auch zu einer Lärmreduzierung der hoch belasteten Bereiche Materialhofstraße und Herrenstraße am im Zuge der Landesstraße L 47.</p>	<p>Absenken des Beurteilungspegels um 1 bis maximal 2 dB(A)</p>	
3.2	<p>Verkehrsmanagement</p> <p>Verbesserung der Infrastruktur für</p>	<p>(kontinuierliche Maßnahme)</p> <p>Eine weitere Entwicklung des Veloroutennetzes und die Schlie-</p>	<p>Veränderung des Modal-Split zugunsten des Fuß- und Radverkehrs.</p>	

	Fuß- und Radverkehr	<p>ßung von Lücken im Radwegnetz werden fortlaufend umgesetzt.</p> <p>Eine Verbesserung des Fußgängerverkehrs ist im städtebaulichen Rahmenkonzept zur Stärkung der Fußgängerverkehre vorgesehen.</p>	Bei 10% Minderung des Kfz-Verkehrs, Absenken der Beurteilungspegel um 0,5 dB(A)	
3.3	Verkehrsmanagement Parkraumbewirtschaftung	<p>(mittelfristige Maßnahme)</p> <p>Aufbau eines dynamischen Parkleitsystems.</p> <p>Modernisierung und Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung</p>	Durch zielgenaue Verkehrslenkung Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf dem Tangentenring (L 47) und damit Absenkung des Beurteilungspegels in geringer Größenordnung von 0,1 bis 0,2 dB(A)	
4	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg Schalldämmung an Gebäuden	<p>(Langfristige Maßnahme)</p> <p>Anwendung von Beurteilungspegeln über 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts - berechnet nach Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS - als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel.</p> <p>In einigen Bereichen (B 203 Fockbeker Chaussee, L 47 Denkerstraße und L 47 Eisenbahnstraße) wurde bereits passiver Schallschutz durchgeführt.</p>	Unterstützung der Bewohnenden stark belasteter Straßenzüge zur Verbesserung des Innenraumpegels in den Wohnungen	

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Im Zusammenwirken besonders der Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenoberfläche und der Geschwindigkeitsreduktion wird grundsätzlich eine signifikante Absenkung der Pegel L_{DEN} und L_{Night} um 5 dB(A) erreicht. Daher stellen diese innerstädtisch die wirksamsten Maßnahmen dar, da somit die von Straßenverkehrslärm Betroffenen in eine Pegelgruppe niedriger kommen.

Eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung in der Flensburger Straße und Gerhardstraße führt dazu, dass die hier lebenden mit über L_{DEN} 70 dB(A) und 75 dB(A) sehr hoch belasteten Personen in eine niedrigere Klasse von 65 bis 70 dB(A) fallen. Dennoch liegt in diesem Straßenzug auch weiterhin ein Brennpunkt der Lärmbelastung.

Die Freigabe des die Altstadt umschließenden Tangentenringes (L 47) für den Zweirichtungsverkehr führt insbesondere in der Materialhofstraße und der Herrenstraße zu Verkehrsentlastungen, so dass die Anzahl der dort mit über 65 dB(A) nachts Betroffenen im Zusammenspiel mit einer nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung gänzlich in niedriger belastete Klassen unter 65 dB(A)

fällt. Die gegenüber der Lärmkartierung bereits vorhandene Geschwindigkeit von 30 km/h vor der Seniorenwohnanlage in der Herrenstraße wirkt bereits lärmindernd.

Eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung in der Alten Kieler Landstraße, im Abschnitt zwischen der Berliner Straße (L 47) und der Tondernstraße reduziert in der nahezu geschlossenen Randbebauung die Anzahl der mit um die 60 dB(A) betroffenen Personen. Diese fallen gänzlich in die nächst niedrigeren Klassen zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A) bzw. bis 60 dB(A).

Eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kieler Straße (L 47) ist mindestens im Abschnitt zwischen Bismarckstraße und Pastor-Schröder-Straße erforderlich, da in diesem Bereich auf der südlichen Straßenseite Personen leben, die nach Lärmkarte 2017 mit zwischen 55 dB(A) bis 60 dB(A) belastet sind. Diese würden in der Folge in die niedrigere Belastungsklasse zwischen 50 dB(A) bis 55 dB(A) fallen. Eine Ausweitung auf den gesamten Tageszeitraum verbessert die Lärmsituation der Christian-Timm-Schule und steigert die Verkehrssicherheit im Schulumfeld.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Konzeptionelle Ansätze

- Die Stadt Rendsburg hat mit dem Gesamtverkehrsplan ein bestehendes Konzept, indem sich bereits Ansätze zur Lärminderung finden, diese sollten entsprechend umgesetzt werden. Für die nähere Zukunft ist die Erstellung eines regionalen Mobilitätskonzeptes geplant, welches den Gesamtverkehrsplan erneuert.
- Weiterhin wird bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen der Lärmschutz als zusätzliches Planungsziel aufgenommen und eine Umsetzung der unter 3.2 aufgeführten Maßnahmen im Rahmen dieser Planungen geprüft. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Stadt wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen und Eisenbahnstrecke auch in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen, bei Schließung von Baulücken u.ä. sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung und die Grundrissgestaltung eingewirkt werden. Schutzbedürftige Räume für ständigen Aufenthalt von Personen können beispielsweise auf der lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

Bundesstraßen außerhalb der Baulast der Stadt Rendsburg

- Rendsburg ist von den Bundesstraßen B 77, B 202 und B 203 betroffen, diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Maßnahmen an städtischen Straßen und klassifizierten Straßen in der Baulast der Stadt Rendsburg

- Als langfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahme sollen die Fahrbahndeckschichten mit lärmindernden Fahrbahnbelägen versehen werden. Durch die Randbedingungen (Einbausituation, Durchführung von Aufgrabungen, etc.) und die Verkehrssituationen (viele Lenk-, Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge und daraus resultierend größere horizontale Scherkräfte) bedingt, empfiehlt es sich, Beläge mit einer Textur einzusetzen, die wenig mechanische

Anregung verursacht. Es bieten sich der lärmarme Splittmastixasphalt SMA LA, die lärmoptimierte Asphaltdeckschicht LOA, die dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung DSH-V und eventuell auch Splittmastixasphalte SMA und Asphaltbetone AC an.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: ja

Als übergreifende Schutzmaßnahme gilt für jedes der festgesetzten ruhigen Gebiete:

- Andere Planungsträger sowie die Kommune selbst haben das jeweilige ruhige Gebiet bei Planungen zu berücksichtigen und Steigerungen der vorhandenen Lärmbelastung zu vermeiden.

Ifd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.	Naturerlebnisraum Untereider <ul style="list-style-type: none"> • östlich Untereider, südlich B 77/B 202 mit Gerhardshain • westlich Untereider • innenstadtnaher Bereich zw. B 77/B 202, Eider und ehem. Eiderkaserne 	<ul style="list-style-type: none"> • Naherholung, gut erschlossen • Vernetzung Naherholungsraum, wenig erschlossen • Naherholung, von Verkehrslärm betroffen 	Prüfung, ob Verlängerung Lärmschutzwall der Eiderkaserne verhältnismäßig ist
2	Stadtpark entlang des Stadtsees	Naherholung, gut erschlossen	Lärmbelastung halten
3	Kleingartenanlage Mastbrook	Naherholung, von Eisenbahnlärm betroffen	Lärmbelastung halten

Die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete ist dem [Geoportal Umgebungslärm \(LfU\) \(gdi-sh.de\)](http://GeoportalUmgebungslärm(LfU)(gdi-sh.de)) zu entnehmen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch Maßnahmen (Deckenerneuerung, Geschwindigkeitsbegrenzung) im Zuge der Flensburger Straße, Eckernförder Straße und Gerhardstraße können 1.580 Personen entlastet werden.

Durch Maßnahmen (Deckenerneuerung, Geschwindigkeitsbegrenzung) im Zuge der Alten Kieler Landstraße können 1.220 Personen entlastet werden.

Durch Maßnahmen (Deckenerneuerung, Geschwindigkeitsbegrenzung) im Zuge der L 47 Grafenstraße, Baronstraße, Herrenstraße können 540 Personen entlastet werden.

Durch Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung) im Zuge der B 230 Fockbeker Chaussee / Hollesenstraße Herrenstraße können 940 Personen entlastet werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 01.12.2023 Bis: 05.01.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger:

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung erfolgte sowohl im Internet auf der Rendsburger Homepage als auch im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg jeweils am 15.11.2023

Die Unterlagen waren im Internet auf der Homepage von Rendsburg eingestellt und lagen in analoger Form im Rathaus zur Beteiligung aus. Stellungnahmen und Anregungen konnten per Email, per Brief oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Im Zeitraum vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 wurde den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Lärmaktionsplan gegeben.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

- Bürgerinnen und Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben.
- Von den Trägern öffentlicher Belange erfolgten Rückmeldungen vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Weitere Stellungnahmen wurden durch das Landesamt für Umwelt sowie die Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer abgegeben. Eine Stellungnahme erfolgte zudem durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

0 Bürgerinnen und Bürger

7 von 11 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es wurde eine Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt.

Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden redaktionellen Korrekturen wurden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Inhaltliche Vorschläge, wie oder auf welchem Wege eine Reduzierung der Lärmbelastung erreicht werden kann, wurden von keinem der Beteiligten gemacht.

Die erfolgten Rückmeldungen durch die Träger öffentlicher Belange wiesen zur Maßnahme der Geschwindigkeitsbegrenzung auf die nicht ausreichende Tiefe des Lärmaktionsplanes hin, sodass in einem gesonderten Verfahren nach nationalen Richtlinien eine weitere Auseinandersetzung zu diesem Thema erfolgen muss.

Seitens der Interessensvertretungen der Wirtschaft werden Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund der Steigerung von Fahrzeiten als kritisch beurteilt. Es wurde vorgeschlagen diese Maßnahme daher nur auch die Nachtzeit anzuwenden.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 01.09.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ---

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Lärmkarte:

[Geoportal Umgebungslärm \(LfU\) \(gdi-sh.de\)](https://gdi-sh.de)

[GeoPortal.EBA - Verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA \(eisenbahn-bundesamt.de\)](https://eisenbahn-bundesamt.de)

Lärmaktionsplan:

[Rendsburg | Lärmkartierung](#)

(www.rendsburg.de → „Politik & Verwaltung“ → „Fachbereiche & Sachgebiete“ → „Bauen & Stadtplanung“ → „Lärmkartierung“)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)